

**SATZUNG
DER ALFRED TOEPFER STIFTUNG F.V.S.
HAMBURG**

in der von der Senatskanzlei am 19. August 1999 genehmigten Neufassung

§ 1

Name, Stifter, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die unter dem Namen der Stiftung F.V.S. gegründete Stiftung führt nach dem Tode des Stifters den Namen Alfred Toepfer Stiftung F.V.S.
- (2) Stifter ist der Kaufmann und Landwirt Alfred Toepfer in Hamburg, dem die Stiftung ihr Vermögen verdankt.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 2

Art der Stiftung

- (1) Die am 5. Dezember 1931 errichtete und durch Senatsbeschluß am 27. Januar 1932 genehmigte Stiftung ist rechtsfähig nach bürgerlichem Recht.
- (2) Die Tätigkeit der Stiftung beschränkt sich ausschließlich auf die unmittelbare Förderung gemeinnütziger und wissenschaftlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3

Zweck der Stiftung

- (1) Angeregt, gefördert, unterstützt und ausgezeichnet werden können Vorhaben und Einrichtungen sowie beispielhafte schöpferische Arbeiten von einzelnen, von Gemeinschaften und damit auch von jungen Begabungen vor allem auf folgenden Gebieten:
 - a) Kultur-, Sozial- und Friedenspolitik, besonders im Dienste der europäischen Einheit,
 - b) Kunst und Wissenschaft,
 - c) Naturschutz, Landes-, Heimat- und Denkmalpflege,
 - d) Erziehung, Jugendwohlfahrt und Wandern,
 - e) hervorragende Leistungen in der Land- und Forstwirtschaft

insbesondere durch Förderbeiträge, Preise, Stipendien, Publikationen und Schaffung oder Unterhaltung besonderer Einrichtungen.

- (2) Die Stiftung soll sich in ihrer Arbeit der Förderung der deutschen und der übrigen Kulturbereiche in Europa widmen und damit gleichzeitig das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Europäer und die europäischen Einigungsbestrebungen und –leistungen fördern und auszeichnen.

- (3) Die Stiftung soll sich möglichst pionierhaft und konzentriert zeitgerechten und zukunftssträchtigen Aufgaben widmen, sich entsprechende Aufgaben suchen und sich solche stellen.
- (4) Sie soll also ihre Mittel keinesfalls zersplittern in der Absicht, die verschiedenen Möglichkeiten der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit zu erfüllen. Sie wird vielmehr die vielen an sie herangetragenen Einzelanliegen in der Regel ablehnen müssen.
- (5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausnahmsweise auch anderer Organisationen bedienen, sofern diese dafür besser geeignet sind. Ebenso kann sie in besonderen Fällen mit anderen steuerbegünstigten Stiftungen gemeinschaftliche Anliegen gemeinsam lösen.

§ 4

Vorstand der Stiftung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Beschlüsse des Stiftungsrats über die Zusammensetzung des Vorstands bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtsdauer endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Vorstandsmitglied das 70. Lebensjahr vollendet.
- (3) Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder ihres Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung, die vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde festgesetzt wird. Die Stiftung unterhält eine Geschäftsstelle, die dem Vorstand untersteht und nach seinen Weisungen tätig wird.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über folgende Angelegenheiten entscheidet der Vorstand einstimmig:

- a) Verfügung über Immobilien,
- b) Eingehung und Auflösung von Beteiligungen und Unterbeteiligungen,
- c) Aufnahme von Krediten.

Der Stiftungsrat kann vorstehende Liste jederzeit erweitern oder einschränken.

- (6) Vorstandssitzungen beruft der Vorsitzende ein. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen umgehend in Kenntnis gesetzt.
- (8) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Nachweise und Einverständnisse zur Legitimation anzuzeigen.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens, das Stiftungsvermögen wird im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat angelegt,
- b) die vom Stiftungsrat gebilligte Verwendung der laufenden Erträge,
- c) die Aufstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses, des Arbeitsplanes und des Voranschlags sowie die Vorlagen an den Stiftungsrat,
- d) die Planung, Prüfung und Vorbereitung von Stiftungsvorhaben und ihre Vorlage an den Stiftungsrat.

§ 6 Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Erträge

- (1) Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung bewährter kaufmännischer Grundsätze. Er wird ausdrücklich von der Pflicht befreit, mündelsichere Anlagen zu treffen.
- (2) Bei der Anlage des Stiftungsvermögens sind neben notwendigen geschäftlichen Beteiligungen Anlagen in städtischem und land- oder forstwirtschaftlichem Grundbesitz in Europa, ausnahmsweise auch in Nordamerika, sowie in einem gewissen Verhältnis in deutschen und europäischen Staatsanleihen oder gleichrangigen Wertpapieren sowie in Aktien erstklassiger Emittenten erwünscht.
- (3) Der Stiftungszweck ist nach Abzug der Verwaltungskosten aus den laufenden oder zurückgestellten Erträgen zu erfüllen.
- (4) Erträge, die nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes verbraucht werden, können entweder alljährlich dem Stiftungsvermögen hinzugeschlagen oder zurückgestellt werden, damit auch bei schwankenden Erträgen und Geldwertminderung die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes in der Zukunft gesichert ist.
- (5) Notwendige Abschreibungen der Kapitalanlagen nach dem Niederstwertprinzip sind jährlich vorzunehmen. Aus den Nettoerträgen sollen in der Regel nicht mehr als 75 % ausgeschüttet werden. Der Rest ist einer Rücklage zur Sicherung gegen Wertminderung des Stiftungsvermögens wie gegen Ertragsausfälle und andere Risiken zuzuführen. Damit soll gleichzeitig der ungestörte Fortgang der Stiftungsarbeit und die Erfüllung längerfristiger Stiftungsvorhaben gesichert werden.
- (6) Die Bestimmungen in den Absätzen (4) und (5) können nur im Rahmen der jeweils geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen verwirklicht werden.
- (7) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Die Entgegennahme von Zuwendungen bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung hat einen Stiftungsrat, der aus mindestens sechs und höchstens sieben Mitgliedern besteht. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre, Wiederberufung ist möglich. Es ist darauf zu achten, daß auch wirtschaftlich erfahrene Persönlichkeiten im Stiftungsrat vertreten sind, damit die umfangreichen Vermögensinteressen der Stiftung gebührend wahrgenommen werden.

Darüber hinaus kann der Stiftungsrat bis zu zwei beratende Mitglieder berufen; ihre Amtsdauer beträgt ebenfalls fünf Jahre, ihre Wiederberufung ist möglich. Außerdem kann er auf Antrag eines Mitgliedes Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder und beratende Mitglieder sind zu allen Stiftungsratssitzungen ordnungsgemäß zu laden. Sie besitzen kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder erhalten für ihre Anwesenheit ein Sitzungsgeld, beratende Mitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die Höhe des Sitzungsgeldes und der Vergütung regelt der Stiftungsrat.

- (2) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder und der beratenden Mitglieder endet mit Ablauf des Monats, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden. Der Stiftungsrat kann dem Mitglied eine Verlängerung der Amtsdauer in der Funktion eines beratenden Mitglieds um längstens zwei Jahre anbieten. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, soll innerhalb eines Monats für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds eine Ersatzwahl erfolgen.
- (3) Der Stiftungsrat wählt seine Mitglieder und die beratenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Das gleiche gilt für ihre Abberufung; in diesem Fall hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Letztwillige Verfügungen des Stifters sind unbeschadet des Abberufungsrechts zu beachten.
- (4) Aus dem Kreis der Kinder des Stifters und ihrer Ehefrauen haben zwei Anspruch auf einen Sitz im Stiftungsrat; sie werden vom Stiftungsrat berufen. Können aus dem genannten Kreis keine Mitglieder mehr berufen werden, ist ein Mitglied der Stifterfamilie der nächsten Generation mit dem Geburtsnamen Toepfer in den Stiftungsrat zu berufen. Weitere Familienmitglieder können vom Stiftungsrat berufen werden.
- (5) Sollte nach dem Tode der Kinder des Stifters ein Mitglied der Familie dem Vorstand angehören, so entfällt der Anspruch der Familie auf einen Sitz im Stiftungsrat.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrats sowie sein Stellvertreter werden vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Sind beide verhindert, nimmt das dienstälteste Mitglied des Stiftungsrats die Befugnisse des Vorsitzenden wahr.
- (7) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind; ist der Stiftungsrat beschlußunfähig, dann kann der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung, das dienstälteste Mitglied des Stiftungsrats - ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften eine neue Sitzung einberufen, die unter allen Umständen beschlußfähig ist. Ist ein Mitglied an der Wahrnehmung der Sitzung verhindert, so kann es ein anderes Mitglied schriftlich zu seiner Vertretung ermächtigen; ein Mitglied soll jeweils nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Beschlüsse bedürfen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
- (8) Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht. Für sie gilt Absatz 7 entsprechend.

- (9) Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil. Das Recht des Stiftungsrats, nur mit seinen Mitgliedern zu tagen, bleibt unberührt.
- (10) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen bilden; das nähere über ihre Zusammensetzung und Befugnisse ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er regelt die Geschäftsverteilung im Vorstand und erläßt für ihn eine Geschäftsordnung; er überwacht die Tätigkeit des Vorstands und legt die Richtlinien für die Arbeit der Stiftung fest.
 - b) Er entscheidet über die Anlage des Stiftungsvermögens.
 - c) Er genehmigt den Jahresbericht, den Jahresabschluß, den Arbeitsplan und den Vorschlag und erteilt dem Vorstand jährlich Entlastung.
 - d) Er entscheidet über die Satzung und die Berufung der Mitglieder der Preiskuratorien sowie über die Höhe der Preise, Stipendien und Zuwendungen.
 - e) Er bestimmt die Geschäftsführer für die zum Stiftungsvermögen gehörenden Unternehmen sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats, falls ein solcher zu bestellen ist.
- (2) Der Stiftungsrat tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt.
- (3) Der Stiftungsrat wird durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters einberufen. Die Einladung (einschließlich Tagesordnung und Unterlagen) muß den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.
- (4) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vergütungen des Stiftungsrats

Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde festgesetzt wird.

§ 10

Dauer der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist für ewige Zeiten gedacht.
- (2) Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden, sind die Erträge der Stiftung in ihrem Sinne für ähnliche, notfalls für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. In einem solchen Falle sind andere gemeinnützige Stiftungen, vornehmlich die in Absatz (3) genannte, zu berücksichtigen.

- (3) Kommt es aus irgendeinem Grund zur Auflösung der Alfred Toepfer Stiftung F.V.S., so ist ihr Vermögen weiterhin im Sinne des § 3 ihrer Satzung zu verwalten und zu verwenden. Mit dieser Auflage ist das Vermögen in erster Linie der Carl-Toepfer-Stiftung, Hamburg, zu übergeben. Besteht diese zur Zeit der Auflösung der Alfred Toepfer Stiftung F.V.S. nicht mehr, so ist das Vermögen mit der Zweckbestimmung des § 3 einer anderen steuerbegünstigten Einrichtung, möglichst einer solchen mit verwandten Aufgaben, zu übertragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.

§ 11 Auslegung

In Zweifelsfällen ist dem Sinne der Stiftung gemäß zu entscheiden.

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Der Stiftungsrat kann die Satzung ändern oder ergänzen, wenn dies notwendig ist. Der Zweck der Stiftung sowie die wesentlichen Grundsätze der Satzung dürfen jedoch dadurch nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf durch Satzungsänderungen die Sicherheit des Stiftungsvermögens nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung durch Beschluß des Stiftungsrats bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder und der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Stiftungsrat kann, wenn es für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes oder die Sicherheit des Stiftungsvermögens oder des Vermögensertrages erforderlich ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder das Stiftungsvermögen ganz oder teilweise auf eine andere steuerbegünstigte Stiftung gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übertragen. Hierbei ist die Carl-Toepfer-Stiftung Hamburg, zu bevorzugen.

§ 13 Streitigkeiten

Streitigkeiten innerhalb der Stiftungsorgane oder zwischen den Stiftungsorganen werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Jede Partei ernennt zu diesem Schiedsgericht ihren Schiedsrichter. Hat eine Partei innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung ihren Schiedsrichter nicht benannt, so wird der Präsident des höchsten Zivilgerichts am Sitz der Stiftung gebeten, für diese Partei den Schiedsrichter zu bestimmen. Einigen sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann, so wird der genannte Präsident gebeten, ihn zu bestimmen.

§ 14 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien- und Hansestadt Hamburg.

§ 15 Schlußbestimmung

Die am 31.3.99 beschlossene Neufassung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.